

Anhang zur Konzessionsbekanntmachung
Kennzeichen: 832.6/10-25 11BY30400

Stadt Treuchtlingen
Hauptstraße 31
91757 Treuchtlingen

Stand: 03.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Ausschreibungsunterlagen	3
3.	Losbildung	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fristen und Termine	6
6.	Umfang der Beschaffung	6
6.1.	Bezeichnung des Auftrags	6
6.2.	Beschreibung der Maßnahme	7
6.3.	Anforderungen	8
6.4.	Bestandsinfrastruktur	9
7.	Zuschlagskriterien	9
8.	Angebotsanforderung	11
8.1.	Inhalt des Angebots	11
8.2.	Weitere Anforderungen an das Angebot	14
9.	Zusätzliche Angaben	15
10.	Sonstiges	16
10.1.	Zugelassene Angebotsabgabe:	16
10.2.	Hinweise	16
10.3.	Gewährleistungsausschluss	16

1. Vorbemerkung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den öffentlich geförderten Aufbau und Betrieb eines effektiven und technologieutralen Gigabitnetzes nach § 5 "Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen" (Gigabit-RR) und der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023, 2. Änderung vom 13.01.2025 für die Stadt Treuchtlingen.

2. Ausschreibungsunterlagen

Grundlage dieses Auswahlverfahrens sind neben der Konzessionsbekanntmachung die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- ANBest-GK
- ANBest-P
- BNBest-Gigabit
- GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1
- Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus
- Projektphasen Breitbandförderung und Gigabit
- Rahmenregelung der BRD zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR)
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0)
- Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu den geförderten Netzen nach § 8 Abs. 4 Gigabit-RR
- Zuwendungsbescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung
- Karte mit Adresspunkten
- Shape- Daten auf Basis der Adressliste
- Adressliste
- Formblatt für die Berechnung Wirtschaftlichkeitslücke
- Formblatt Angebotsschreiben

- Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen des Gigabitausbaus in der Gemeinde Wörnitz zum Zwecke der Planung, Errichtung und Betrieb eines gigabit-fähigen Breitbandnetzes im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0) (Muster-Konzessionsvertrag)
- Formblatt Bestätigung Muster- Konzessionsvertrag durch den Netzbetreiber
- Formblatt Erklärungen des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen – Wirtschaftlichkeitslücke

3. Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

4. Verfahrensablauf

Dieses Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV, Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) sowie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt.

Interessierte Bewerber werden aufgefordert, ausschließlich unter Verwendung des von der Vergabestelle bereitgestellten Formulars „Eignungskriterium zu Konzessionsbekanntmachung“ einen Teilnahmeantrag einzureichen. Das Teilnahmeformular ist vollständig auszufüllen. Soweit das Formular zusätzliche Referenzblätter nach seinem Muster zulässt, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Bewerber haben zum Nachweis Ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) die unter 4.1 des Teilnahmeformulars geforderten Nachweise und die unter 4.2 des Teilnahmeformulars geforderten Eigenerklärungen vorzulegen. Die Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Erklärungen und Nachweise. Soweit sich ein Bewerber auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens stützt, werden ausschließlich die für dieses Unternehmen fristgerecht eingereichten Erklärungen und Nachweise berücksichtigt.

Mindestens **eine** der eingereichten Referenzen muss ein nach der **Gigabit-Richtlinie des Bundes oder einem in der Komplexität vergleichbaren Förderprogramm** gefördertes Gigabit-Ausbauprojekt betreffen, bei dem der Bewerber die für den **Verwendungsnachweis** oder einen funktional vergleichbaren abschließenden Nachweis über die ordnungsgemäße **Mittelverwendung** erforderlichen Unterlagen verantwortlich und in einem Umfang bereitgestellt hat, der dem Zuwendungsempfänger oder einem von diesem beauftragten Beratungsunternehmen die formgerechte Einreichung bei der zuständigen Förderstelle auf dem hierfür vorgesehenen Übertragungsweg ermöglicht hat. Der **Verwendungsnachweis** bzw. vergleichbare Abschlussnachweis muss auf dieser Grundlage tatsächlich bei der zuständigen Förderstelle eingereicht worden sein. Eine abschließende Prüfung oder Anerkennung durch die Förderstelle ist nicht erforderlich. Die Zuordnung dieser Referenz zum Leistungsteil Planung, Bau oder zu beiden Leistungsteilen ist für die Erfüllung dieser besonderen Mindestanforderung unerheblich.

Die vorgenannte Anforderung stellt eine Mindestanforderung an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit dar.

Hintergrund dieser Anforderung ist der Nachweis von Erfahrung mit der Abwicklung eines komplexen geförderten Gigabit-Ausbauprojekts bis zum Verfahrensschritt des Verwendungsnachweises oder eines vergleichbaren Abschlussnachweises. Dieser Nachweis bezieht sich auf das Gesamtvorhaben und setzt dessen vorherige Planung und bauliche Umsetzung voraus.

Als Mindestanforderung an die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** hat der Bewerber nachzuweisen, dass ihm zur Vor- und Zwischenfinanzierung des ausgeschriebenen Vorhabens eine Finanzierungskapazität in Höhe von mindestens 30 % der im Förderantrag angesetzten Projektkosten zur Verfügung steht (siehe hierzu den entsprechenden Hinweis unter Punkt 9).

Der Nachweis kann sich bereits aus den gemäß Teilnahmeformular vorzulegenden Jahresabschlüssen ergeben. Soweit sich die erforderliche Finanzierungskapazität daraus nicht hinreichend feststellen lässt, ist sie durch ergänzende geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierfür kommen insbesondere Nachweise über verfügbare Kreditlinien, Finanzierungsbestätigungen, verbindliche Finanzierungszusagen verbundener Unternehmen, eine finanzielle Eignungslleihe oder andere gleichwertige Nachweise in Betracht.

Die Bewerber, die die Anforderungen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs erfüllt haben, werden aufgefordert, ein Erstangebot abzugeben. Die Erstangebote und auch etwaige Folgeangebote können im Anschluß mit den Bewerbern einzeln verhandelt werden.

Der Zuwendungsempfänger wird alle eingereichten Angebote gemäß den unter Ziffer 7 dieser Konzessionsbekanntmachung aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Angebot das wirtschaftlichste ist. Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, den Zuschlag ohne Verhandlung auf ein Erstangebot (oder Folgeangebot) zu erteilen. Weiterhin behält sich der Zuwendungsempfänger vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern.

Dem Bewerber, der anhand der unter Ziffer 7 aufgeführten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag über den Gigabitausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell erteilt.

5. Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind aktuell zu beachten:

- Frist für Teilnahmeanträge: 06.11.2026, 10:00 Uhr
- vsl. Termin Angebotsaufforderung 09.11.2026
- Angebotsbindefrist: 12 Monate – 365 Tage

6. Umfang der Beschaffung

6.1. Bezeichnung des Auftrags

Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau und Betrieb eines Gigabitnetzes gemäß dieser Ausschreibungsbekanntmachung, insbesondere der Karte zur Darstellung der Projektgebiete / Erschließungsgebiete, im Rahmen der **Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetzes in der Bundesrepublik Deutschland“** - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) in der Bekanntmachung vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023, 2. Änderung vom 13.01.2025 inkl. der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Nebenbestimmungen.

6.2. Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den öffentlich geförderten Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes (Next-Generation-Access-Netz). Hiervon umfasst sind auch Wholesale-Modelle.

Im Sinne dieser Ausschreibung umfasst

- **Planung** die technische und organisatorische Planung des Gigabitnetzes einschließlich der Vorbereitung der Umsetzung nach dem für diese Ausschreibung gültigen Materialkonzept und den GIS-Nebenbestimmungen des Bundes.
- **Bau** die Verantwortung für die Koordination und erfolgreiche bauliche Realisierung des Gigabitnetzes, unabhängig davon, ob einzelne Bauleistungen durch Nachunternehmer oder Generalunternehmer erbracht werden
- **Betrieb** den technischen Betrieb der aktiven Netzinfrastruktur einschließlich der Bereitstellung der Telekommunikationsdienste über diese Infrastruktur. Die Erbringung von Endkundendienstleistungen kann auch im Rahmen eines Wholesale-Modells durch einen Dritten erfolgen.

Nach Ende der Maßnahme sind allen Teilnehmern (Adressliste) im Projektgebiet zu Spitzenlastzeitbedingungen zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zu gewährleisten.

Die näheren Gebietsangaben ergeben sich aus der kartographischen Darstellung und der entsprechenden Adressliste.

Ein vorab durchgeführtes Markterkundungsverfahren hat gezeigt, dass für die analysierten Adressen („weiße und / oder graue NGA-Gebiete“ gemäß Gigabit-Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland) in dem Projektgebiet mit einem privatwirtschaftlichen Ausbau eines Gigabit-Netzes in den kommenden drei Jahren nicht zu rechnen ist (vgl. § 4 Gigabit-RR und Ziff. 5.1 iVm Ziff. 1.2 Gigabit-Richtlinie 2.0). Das Vorhaben soll daher mit öffentlichen Fördermitteln auf Grundlage des sogenannten „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ gefördert werden.

Gemäß § 8 der Gigabit-RR und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Ausbau der Gigabitnetze ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der

errichteten Infrastruktur vom Anbieter zu gewährleisten, und zwar unabhängig von der Veränderung bei Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Die seitens der Bundesnetzagentur gem. § 8 Abs. 4 der Gigabit-RR festgelegten Vorleistungspreise sind zu beachten. Die jeweils aktuelle und im Förderbescheid in abschließender Höhe geforderte Version dieser Dokumente wird im Kooperationsvertrag festgeschrieben.

Die Entscheidung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages wird auf dem zentralen Online-Portal (§ 11 Gigabit-RR) veröffentlicht. Bieter erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

6.3. Anforderungen

Der Bieter hat weiter alle bei der Umsetzung der Maßnahmen relevanten Normen (u.a. TKG) und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorgaben zu beachten sowie alle erforderlichen Genehmigungen, Bestätigung etc. rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

Der Bieter ist verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger die entsprechenden Unterlagen für die geforderte Dokumentation, das Monitoring und die Meldepflichten zu liefern. Hierbei sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-RR der Bundesrepublik Deutschland zu dokumentieren.

Der Bieter liefert dem Zuwendungsempfänger die Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Informations- und Kommunikationsverpflichtungen nach Ziff. 3, 5.1 und 5.3 BNBest-Gigabit und ggf. darüberhinausgehende Mitteilungspflichten aus dem Zuwendungsbescheid.

Zur Kontrolle der Zielerreichung hat der Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 Gigabit-RR jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Gigabitbüro des Bundes auf Grundlage des im zentralen Online-Portal (§ 11 Gigabit-RR) hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-System zu berichten. Die hierzu notwendigen Unterlagen und Informationen erhält der Zuwendungsempfänger vom Bieter.

6.4. Bestandsinfrastruktur

Der Bieter wird aufgefordert, vorhandene Infrastrukturen (gefördert oder im Eigentum des Zuwendungsempfängers) möglichst zu nutzen und im Angebot miteinzubeziehen. Zu Beginn des Förderverfahrens vorhandene Infrastruktur, die zur Erschließung des Fördergebietes genutzt wird, unterliegt den Förderbedingungen.

Bereits gefördert errichtete Infrastruktur ist den veröffentlichten Projektbeschreibungen (<https://www.schnelles-internet.bayern.de>) aus den Landesförderprogrammen Bayern zu entnehmen. Weiterhin ist der Infrastrukturatlas (ISA, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) zu berücksichtigen.

6.5. Baumaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger plant darüber hinaus die Durchführung folgender Eigenleistungen: keine

7. Zuschlagskriterien

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl anhand der unter Ziffer 7 aufgeführte Zuschlagskriterien wird als wirtschaftlichstes Angebot gewertet. Bei der Wertung sind die Forderungen in Ziff. 6.5 der Gigabitrichtlinie 2.0 nach einer **schnellen** und **kostengünstigen Gesamtlösung** zu beachten. Die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativen Netztechnologien und von alternativen Verlegungsmethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus werden stets mit Vorrang geprüft und grundsätzlich im Rahmen der Wertungskriterien berücksichtigt. Dies ist bei der Angebotserstellung zu beachten.

Bewertungskriterium	Erforderliche Angaben im Teilnahmeantrag / Angebot	Gewichtung	Wertungspunkte	Maßstab für die Vergabe der Wertungspunkte
Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Formblatt „Bund_Wirtschaftlichkeitslücke“	70,00%	10	Die maximale Punktevergabe von 10 Punkten erhält das Angebot mit der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke. Die niedrigste Punktezahl von 0,00 Punkten wird dann vergeben, wenn eine Wirtschaftlichkeitslücke den 2-fachen Wirtschaftlichkeitslückenbetrag oder mehr in Bezug auf die niedrigste Wirtschaftlichkeitslücke hat. Die Bewertung zwischen der maximalen und minimalen erreichbaren Punktezahl erfolgt linear (Auf- und Abrundung auf die 2. Kommastelle).

Realisierungszeit	<p>Realisierungszeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konzessionsvertrags bis zur vollständigen Inbetriebnahme des gesamten Netzes.</p> <p>Die Realisierungszeit ist in Monaten anzugeben.</p> <p>Zur Begründung der angebotenen Realisierungszeit ist ein Meilensteinplan vorzulegen, der mindestens die Projektphasen Planung und Wegesicherung, Tiefbau, Aufbau aktive Technik und Inbetriebnahme sowie Dokumentation enthält.</p>	20,00%	10	<p>Die Bewertung erfolgt zu 70 % anhand der angebotenen Realisierungszeit und zu 30 % anhand der Qualität und Plausibilität des eingereichten Meilensteinplans.</p> <p>Realisierungszeit (70%) Die maximale Punktevergabe von 10 Punkten erhält das Angebot mit der geringsten Realisierungszeit. Die niedrigste Punktezahl von 0,00 Punkten wird vergeben, wenn die Realisierungszeit die 2-fache Realisierungszeit oder mehr der geringsten angebotenen Realisierungszeit beträgt. Die Bewertung zwischen der maximalen und minimalen erreichbaren Punktezahl erfolgt linear (Auf- und Abrundung auf die 2. Kommastelle).</p> <p>Qualität und Plausibilität des Meilensteinplans (30%) <u>10,00 Punkte:</u> Der Meilensteinplan ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Die Dauer der einzelnen Projektphasen steht in einem plausiblen Verhältnis zum Projektumfang. Der dargestellte Projektablauf überzeugt insgesamt und belegt die angebotene Realisierungszeit. <u>6,66 Punkte:</u> Der Meilensteinplan ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Einzelne Projektphasen erscheinen hinsichtlich ihrer Dauer oder Ausgestaltung weniger überzeugend, ohne daß dadurch die Gesamtplanung ihre Plausibilität verliert. <u>3,33 Punkte:</u> Der Meilensteinplan weist erhebliche Schwächen auf. Wesentliche Projektphasen erscheinen hinsichtlich ihrer Dauer oder Ausgestaltung nicht nachvollziehbar oder stehen in einem deutlichen Missverhältnis zum Projektumfang. Dadurch wird die Überzeugungskraft des dargestellten Projektablaufs wesentlich beeinträchtigt. <u>0,00 Punkte:</u> Der Meilensteinplan ist insgesamt nicht schlüssig oder nicht nachvollziehbar und eignet sich nicht als belastbare Grundlage für die Beurteilung der angebotenen Realisierungszeit</p>
-------------------	---	---------------	----	---

Qualität technische Umsetzung	<p>Qualität des Konzepts und der Erläuterung (max. eine DIN A 4 Seite pro Konzept, Arial, Schriftgröße 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> zu den geplanten Verlegungsmethoden und ob und ggf. inwieweit der Bieter den Einsatz von alternativen Verlegungsmethoden / Netztechnologie plant inwieweit der Bieter Bestands-Infrastrukturen / Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (Leerrohre, Glasfasern usw.) oder ggf. eigene vorhandene Infrastrukturen benutzt und dies in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung berücksichtigt hat 	10,00%	10	<p>Es erfolgt eine Punktevergabe von:</p> <p><u>10 Punkten</u>, wenn die Darstellung überdurchschnittlich und lückenlos ist, die Konzepte vollständig dargestellt und verständlich erläutert werden und die Herangehensweise sehr überzeugend ist, so daß zu erwarten ist, daß die Qualität der Leistungserbringung sehr gut sein wird.</p> <p><u>6,66 Punkten</u>, wenn die Darstellung schlüssig ist, die Konzepte im Wesentlichen erfasst sind und die Herangehensweise nachvollziehbar ist, so daß zu erwarten ist, daß die Qualität der Leistungserbringung gut sein wird.</p> <p><u>3,33 Punkten</u>, wenn die Darstellung lückenhaft ist, die Konzepte nur zum Teil erfasst werden und die Herangehensweise Lücken in der Projektanalyse erkennen lässt, die aber im Zuge der Projektabwicklung noch geschlossen werden können, so daß zu erwarten ist, dass die Qualität befriedigend sein wird.</p> <p><u>0,00 Punkte</u>: Die niedrigste Punktezahl von 0,00 Punkten wird dann vergeben, wenn die Darstellung deutlich unterdurchschnittlich und unzureichend ist, so daß zu erwarten ist, daß die Qualität mangelhaft sein wird. Jedes Konzept wird separat gewertet. Die durchschnittliche Punktzahl der beiden Konzepte ergibt die in die Wertung eingehende Punktzahl</p>
-------------------------------	---	---------------	----	---

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, über das Angebot im Hinblick auf die Zuschlagskriterien ein Aufklärungsgespräch zu führen und sich dort insbesondere die Konzepte zur Qualität der technischen Umsetzung nochmals mündlich erläutern zu lassen.

8. Angebotsanforderung

8.1. Inhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und der Ausschreibungsunterlagen für das Erschließungsgebiet ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur soweit wie möglich berücksichtigt (§ 5 Abs. 5 Gigabit-RR). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten. Zudem haben die Bieter, soweit noch nicht erfolgt, bestehende eigene Infrastrukturen im Projektgebiet der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitzuteilen. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass andere Bieter die relevanten Informationen zu einem

Zeitpunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einzubeziehen.

Dem Angebot müssen folgende Informationen, Dokumente und Nachweise beigelegt sein, daß eine nachvollziehbare Bewertung anhand der Zuschlagskriterien möglich ist:

- Angebotsschreiben
- Bestätigung Muster-Konzessionsvertrag
- Bestätigung der zuverlässigen Bereitstellung einer Datenrate zu Spitzenlastzeitbedingungen von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch im Projektgebiet gem. § 1 Gigabit-RR und der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gem. § 8 Gigabit-RR
- Berechnung Wirtschaftlichkeitslücke (wertungsrelevant – Formblatt „Wirtschaftlichkeitslücke“ muss verwendet werden; **bei Nichtvorlage erfolgt Ausschluss**)
- Angabe der für den Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung
- Angabe aller zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte
- Angabe aller zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endkundenprodukte
- Technisches Konzept zur Realisierung der Gigabitinfrastruktur, eingesetzte Technologie
- Konzept und Erläuterung zu den geplanten Verlegemethoden und ob und bzw. inwieweit der Bieter den Einsatz von alternativen Verlegemethoden / alternativer Netztechnologien vorsieht.
- Angabe der Realisierungszeit in Monaten (ab Inkrafttreten des Kooperationsvertrags bis zur vollständigen Inbetriebnahme des gesamten Gigabitnetzes) (**wertungsrelevant – bei Nichtvorlage erfolgt Ausschluss**)
- Detaillierter Meilensteinplan, welcher das Erreichen bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht. Der Meilensteinplan hat die vorgesehenen Auszahlungstermine und die jeweils zugrunde liegenden sachlichen Meilensteine nachvollziehbar darzustellen.

Der Meilensteinplan muss mindestens die Projektphasen „Planung und Wegesicherung“, „Tiefbau“, „Aufbau aktive Technik u. Inbetriebnahme“ sowie

„Dokumentation“ ausweisen. Die Dauer der einzelnen Projektphasen sowie deren zeitliche Abfolge sind nachvollziehbar darzustellen.

Aus Gründen der kommunalen Liquiditätsplanung sind die Auszahlungsziele grundsätzlich so zu strukturieren, daß während der Umsetzungsphase mehrere unterjährige Teilzahlungen vorgesehen sind. Der Bieter hat mindestens drei und höchstens sechs Teilzahlungen pro Kalenderjahr vorzusehen, soweit dies nach dem konkreten Bauablauf und unter Beachtung der Förderbedingungen sachgerecht möglich ist.

Die vorzulegenden Auszahlungsziele für Teilzahlungen müssen den Anforderungen des § 632a BGB entsprechen. Die Auszahlung von Teilbeträgen hat daher grundsätzlich an den Wert der jeweils erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen bzw. an den tatsächlichen Projekt- oder Baufortschritt anzuknüpfen. Die jeweiligen Meilensteine müssen durch geeignete Unterlagen, insbesondere Baufortschrittsnachweise, prüffähige Leistungsnachweise, Dokumentationsunterlagen oder sonstige förderfähige Nachweise, belegt werden können.

Eine erste Teilzahlung für Planungsaufwände kann nach Abschluß der Wegesicherung bzw. nach Erreichen eines entsprechenden Planungsmeilensteins vorgesehen werden, soweit dies nach den einschlägigen Förderbedingungen zulässig ist. Für diese erste Teilzahlung ist kein Baufortschrittsnachweis erforderlich; der erreichte Planungs- bzw. Wegesicherungsmeilenstein ist jedoch prüffähig nachzuweisen.

Die Auszahlungsziele begründen keinen Anspruch auf Auszahlung unabhängig vom tatsächlichen Erreichen der jeweiligen Meilensteine und der Förderfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen. Maßgeblich bleiben die Vorgaben des Zuwendungsbescheids, der einschlägigen Nebenbestimmungen sowie des abzuschließenden Konzessionsvertrags.

- Netzplan mit allen Planungsunterlagen gemäß GIS-Nebenbestimmungen 5.1 und gemäß Materialkonzept inklusive Darstellung eines Gesamtnetzes im Netzplan unter Berücksichtigung der Backbone- und Backhole-Verbindungen mindestens bis zu den Grenzen des Zuwendungsempfängers
- Vorlage „Erklärungen des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen“
- Konzept und Erläuterung, inwieweit der Bieter Bestands-Infrastrukturen / Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (Leerrohre, Glasfaser, usw.) oder ggf.

eigene vorhandene Infrastrukturen nutzt und dies in der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigt hat.

- Angabe Vorleistungspreise gem. Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu den geförderten Netzen nach § 8 Abs. 4 Gigabit-RR
- Für den Fall der Abgabe eines „Wholesale“-Angebots: Nachweis, daß innerhalb der Zweckbindungsfrist das durchgehende Angebot von Endkundenprodukten durch den „Wholebuyer“ sichergestellt wird. Zudem sind im Rahmen der Zweckbindungsfrist allen Teilnehmern im Fördergebiet sämtliche Endkundenprodukte und Preise anzubieten.
- Nachweis im Rahmen des Angebots, wenn durch einen Dritten der Aufbau und/oder Betrieb der passiven und/oder aktiven Infrastruktur im Auftrag des Bieters für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist erfolgt.
- Endkundenpreise für Privat- und Geschäftskunden inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endgeräte (insb. mindestens mögliche Datenrate)

8.2. Weitere Anforderungen an das Angebot

In den zu liefernden Planunterlagen gem. GIS-Nebenbestimmungen sind insbesondere die notwendigen Daten gemäß Formatvorgaben, Datenqualität und Layer für den GIS-Verfahrensschritt „ab Förderbescheid bis Ausbaubeginn“ - in den GIS-Layer-Tabellen gekennzeichnet mit 2 - dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen. Die GIS-Darstellungen zu „Zwischennachweis“ und „Verwendungsnachweis“ sind entsprechend vorzusehen und entsprechend der Verfahrensschritte zu liefern.

Soweit ein Anbieter einen Investitionszuschuß zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke benötigt, ist dieser zwingend unter Verwendung des veröffentlichten und vorgegebenen Musters zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitslücke detailliert zu kalkulieren. Wird dieses Muster nicht verwendet, erfolgt ein Ausschluss des Angebots von der Wertung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zweckbindungsfrist 7 Jahre beträgt. Die Frist beginnt mit der Einreichung des Verwendungsnachweises (nach dem kompletten Netzausbau und vollständiger Inbetriebnahme) und endet mit Ablauf des siebten darauffolgenden Kalenderjahres.

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sind die Kosten für die Herstellung aller Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit zu berücksichtigen.

Der geförderte Anschluß ist grundsätzlich bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen. (gemäß RL 2.0 Nr. 5.3, Fußnote 6)

Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluß mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z.B. Neubaugebiete). Auf das Materialkonzept wird verwiesen. (gemäß RL 2.0 Nr. 5.3, Fußnote 7).

Zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem zu bezuschlagten Bieter wird der durch die Bewilligungsbehörde vorgegebene Vertrag (Muster-Konzessionsvertrag) verwendet (vgl. Ziff. 6 BNBest-Gigabit). Mit Abgabe des Angebots und der „Bestätigung Muster-Konzessionsvertrag“ akzeptieren die Bieter den Mustervertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen des Gigabitausbau. **Änderungen am Vertrag dürfen nicht vorgenommen werden und führen zum Ausschluss des Angebots.**

9. Zusätzliche Angaben

Hinweise für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Die im Förderantrag angesetzten Projektkosten betragen 9.360.000 EUR. Die nachzuweisende Finanzierungskapazität beträgt damit **mindestens 2.808.000 EUR**.

Aufhebung bei Unwirtschaftlichkeit:

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufzuheben, wenn die jeweilige Wirtschaftlichkeitslücke folgende Obergrenze übersteigt:

- 9.000.000 €

10. Sonstiges

10.1. Zugelassene Angebotsabgabe:

Bei der vorliegenden elektronischen Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform dem Zuwendungsempfänger zu übermitteln:

Zugelassen sind folgende Angebotsabgaben:

- in Textform → der Name der natürlichen Person, die das Angebot abgibt, muss angegeben werden
- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

10.2. Hinweise

Der Zuwendungsempfänger weist ergänzend darauf hin, dass

- mehrere Hauptangebote nicht zugelassen sind,
- Nebenangebote nicht zugelassen sind und
- die Verfahrenssprache deutsch ist.

Wertungsrelevante Unterlagen werden nicht nachgefordert, sondern bei Nichtvorlage erfolgt die Wertung mit null Punkten, oder, wo explizit darauf hingewiesen wurde, erfolgt der Ausschluß des Angebotes.

10.3. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen samt Anlagen eventuell unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Der Zuwendungsempfänger übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Haftung. Die Bieter haben daher die Informationen des Zuwendungsempfängers entsprechend zu prüfen. Insbesondere wird empfohlen, sich über die zu erbringenden Leistungen nebst bestehenden örtlichen Gegebenheiten auch selbständig zu informieren und die Angaben der Vergabeunterlagen in diesem Rahmen zu prüfen.